

BGer 6B_759/2015 vom 9. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_759_2015

FR: TF 6B_759/2015 du 9 septembre 2015

IT: TF 6B_759/2015 del 9 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wirft einer anderen Person vor, diese habe sie per WhatsApp-Nachricht als "Fotze", "gieriges Miststück" und "scheinschwangere Psychofrau" bezeichnet. Am 23. Februar 2015 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Sache nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 1. Juli 2015 ab.

Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, es sei eine saubere und seriöse Abklärung vorzunehmen.

E. 2

Die Privatklägerin ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerin nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn sie bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat, werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss die Privatklägerin im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Diese Regeln gelten auch für Ehrverletzungsdelikte (Urteil 6B_448/2015 vom 2. Juli 2015 E. 3.1).

Die Beschwerdeführerin äussert sich zur Frage der Legitimation nicht und macht in ihrer Eingabe vor Bundesgericht insbesondere keine Zivilforderung geltend. Folglich ist sie zur Beschwerde nicht legitimiert. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin die Aushändigung von Originalakten und Kopien verlangt (act. 6), hat sie sich an die kantonalen Behörden zu wenden. Das Bundesgericht ist dafür nicht zuständig.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.